



# Material

## für die Presse

HAUSANSCHRIFT Taubenstr. 42/43, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)1888 555-1061/-1062  
FAX +49 (0)1888 555-1111  
INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
E-MAIL [presse@bmfsfj.bund.de](mailto:presse@bmfsfj.bund.de)

DATUM Juli 2004

## Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG

### Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat sich bewährt. Der Wandel von Lebenslagen und Lebensplänen junger Menschen und neue Bedingungen der Arbeitswelt machen jedoch eine realitätsbezogene Anpassung auch der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe mit gezielten Änderungen und Konkretisierungen notwendig. Im Zentrum steht dabei der qualitätsorientierte, bedarfsgerechte und flexible Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen. Ziel der Bundesregierung ist es, Elternschaft und Familien zu stärken, die frühkindliche Förderung zu verbessern und junge Menschen in ihren vorhandenen Kinderwünschen zu unterstützen, um die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu erhalten. Bis zum Jahr 2010 soll das Angebot an Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard herangeführt werden.

#### Zentrale Inhalte:

### 1. Qualitätsorientierter und bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung

#### Bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren

Die bislang bestehende Verpflichtung über ein „bedarfsgerechtes Angebot“ wird konkretisiert, denn sie hat nicht dazu beigetragen, das Angebot in den alten Bundesländern zu verbessern. Künftig sollen für Kinder im Alter unter drei Jahren Betreuungsplätze nach Bedarf vorgehalten werden, deren Eltern erwerbstätig sind bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder deren Wohl nicht gesichert ist. Dazu zählen auch Kinder arbeitsloser Eltern ab dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme. Dazu heißt es in § 24 Abs. 3: *„Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn*

1. *die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden*

- oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

*Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.“*

### **Qualitätsmerkmale in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Der Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen zu Bildung, Erziehung und Betreuung wird durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker konkretisiert und auf die Kindertagespflege ausgedehnt. Damit gibt der Bund ein Signal zum Ausbau der Tagesbetreuung als qualifiziertes frühes Förderungsangebot, das am Wohl des Kindes ausgerichtet ist.

*§ 22 Abs.3: „Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand und den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, seiner Lebenssituation und ethnischen Herkunft sowie seinen Interessen und Bedürfnissen orientieren.“*

*§ 22 a Abs. 1: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen weiter entwickeln. Dazu gehört die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“*

### **Aufwertung der Kindertagespflege zu einer qualitativ gleichrangigen Alternative**

Damit die Kindertagespflege (Tagesmütter und -väter) – gerade für Kinder unter drei Jahren – zu einer attraktiven, gleichrangigen Alternative (§ 23) wird, bedarf sie der Aufwertung und Qualifizierung. Dies geschieht durch:

- Formulierung von Anforderungen an Tagespflegepersonen: Neben persönlicher Eignung ist insbesondere der Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege notwendig.
- Gesetzliche Vorgaben für die Zusammensetzung des vom Jugendamt für die Betreuungsleistung gezahlten Pflegegeldes: Zwar wird auch künftig die Höhe des Pflegegeldes nicht bundeseinheitlich festgelegt. Künftig muss jedoch das Pflegegeld neben dem Sachaufwand und der Anerkennung der Förderungsleistung auch einen Anteil enthalten, der die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie den hälftigen Aufwand für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson deckt.
- Einstieg in einen öffentlich zertifizierten Markt der Kindertagesbetreuung: Neben der öffentlich finanzierten Kindertagespflege wird es auch weiterhin von den Eltern (privat) finanzierte Kindertagespflege geben. Jugendämter werden künftig zunehmend privat finanzierte Pflegepersonen vermitteln. Durch finanzielle Anreize – Zuschüsse zur Alterssicherung und Unfallversicherung – wird auch für Tagesmütter die Vermittlung über das Jugendamt attraktiv.
- Verbesselter Krankenversicherungsschutz von Tagespflegepersonen durch Einbeziehung in die Familienversicherung oder – bei freiwilliger Versicherung – niedrigere einkommensgerechte Beiträge: Die Krankenkassen haben sich auf Intervention des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darauf geeinigt, eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit von Tagespflegepersonen erst ab fünf Kindern anzunehmen.

## **Sicherung des weitergehenden Versorgungsniveaus in einzelnen Ländern**

Insbesondere in den neuen Bundesländern gibt es bereits jetzt landesrechtliche Regelungen, die das angestrebte Versorgungsniveau erreichen, einzelne Regelungen gehen sogar darüber hinaus. § 24 Abs. 7 stellt klar: „*Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.*“ Die Formulierung der Mindestbedarfe kann also keine Begründung für die Verschlechterung der Betreuungssituation darstellen.

## **Übergangsregelungen zum stufenweisen Ausbau der Kinderbetreuung in den alten Bundesländern**

Ein bedarfsgerechtes Versorgungsniveau entsprechend den eingangs genannten Kriterien kann in den westlichen Flächenstaaten nur stufenweise aufgebaut werden. Dazu gibt das Gesetz den Kommunen bis (maximal) zum Jahr 2010 Zeit, verpflichtet sie aber gleichzeitig zu einer verbindlichen Ausbauplanung ab dem Jahr 2005 und zur jährlichen Bilanzierung des erreichten Ausbaufortschritts (§ 24 a).

## **Landesvorbehaltsrecht und Öffnungsklausel**

Darüber hinaus sind – den Stellungnahmen der Länder und Wirtschaftsverbände folgend – in das Gesetz aufgenommen worden:

Landesrechtsvorbehalt für Delegation von Aufgaben des Kreises (Vergabe von Plätzen in Tageseinrichtungen) an kreisangehörige Gemeinden (§ 69): Die Länder können vorsehen, dass nicht die Kreise, sondern die kreisangehörigen Gemeinden die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Auftrag des Kreises vergeben.

Öffnungsklausel für die Finanzierung von Tageseinrichtungen, die Kommunen und Ländern auch die finanzielle Förderung von Betriebskindergärten ermöglicht (§ 74 a): Im Hinblick auf die Finanzierung von Tageseinrichtungen wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Förderung freier Träger nicht zur Anwendung kommen. Damit wird auch die finanzielle Förderung von privat-gewerblichen Trägern möglich.

## **2. Besserer Schutz des Kindeswohls**

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a): Der aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes wird eindeutiger formuliert, ob und wie mit Informationen über (drohende) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Das Jugendamt wird von Amts wegen zur Risikoeinschätzung sowie zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu zählt auch die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Fall schwerwiegender und dringender Gefahr für das Kind.
- Sozialdatenschutz muss einer Gefährdung des Kindeswohls stärker Rücksicht tragen, insbesondere ist die Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an ein anderes Jugendamt bei Wohnortwechsel vorgesehen. Damit können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht länger durch Umzug der Eltern oder Personalwechsel bei den Jugendämtern verloren gehen.
- Verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (sog. Pädophiler) im Hinblick auf ihren Einsatz in der Jugendhilfe (§ 72a), insbesondere regelmäßige Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses. Nach dem Vorbild im Jugendarbeitsschutzgesetz soll die Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen (insbesondere so genannter Pädophiler) in allen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe verboten werden.

### 3. Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes

- **Eindämmung der sog. Selbstbeschaffung:** Leistungen werden vom Jugendamt nur nach vorhergehender Entscheidung über ihre Notwendigkeit finanziert (§ 36 a). Der gesetzlich angelegte Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe wird bekräftigt und das Entscheidungsprimat der öffentlichen Jugendhilfe wird gestärkt, denn in der Praxis wird beides derzeit oft unterlaufen.
- **Leistungsvoraussetzungen bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** werden zielgenauer formuliert: Künftig sollen Funktion und Auftrag der ärztlichen Stellungnahme im Entscheidungsprozess im Hinblick auf die Stärkung der Letztverantwortung des Jugendamtes konkret beschrieben (§ 35 a Abs. 1 a) und die Definition der drohenden seelischen Behinderung derjenigen in § 53 Abs. 2 SGB XII (Sozialhilfe) angepasst werden.
- **Rückführung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland** auf Ausnahmefälle und effiziente Kontrolle dieser Maßnahmen (§§ 27, 78 b): Finanziert werden dürfen nur noch Träger von Maßnahmen, die selbst anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer entsprechenden erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, die qualifiziertes Personal einsetzen und die Gewähr dafür bieten, dass sie mit den Behörden und den Deutschen Vertretungen im Ausland kooperieren.

### 4. Stärkung der Selbstverantwortung der Eltern und Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe

- **Höhere Kostenbeiträge bei stationären Leistungen für einkommensstarke Eltern und junge Menschen** (§§ 91 ff.): Schon bisher werden Eltern und junge Menschen zu den Kosten stationärer Leistungen nach der Höhe des Einkommens gestaffelt herangezogen. Einkommensstarke Eltern sollen künftig nicht mehr nur zu den ersparten Aufwendungen, sondern zu den gesamten Kosten der stationär erbrachten pädagogischen und therapeutischen Hilfen herangezogen werden.
- **Berücksichtigung des Kindergeldvorteils** bei der Bemessung von Kostenbeiträgen für stationäre Hilfen (§ 94): Der Kindergeldvorteil soll künftig bei der Heranziehung der Eltern zu den Kosten berücksichtigt werden, da der Lebensunterhalt der jungen Menschen in stationären Einrichtungen von der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird. Eltern, die sonst über kein Einkommen verfügen, müssen einen (Mindest)Elternbeitrag in Höhe des Kindergeldes zahlen.
- **Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts** für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen (§ 97 b): Länder können bestimmen, dass die Kommunen künftig für Beurkundungen und Beglaubigungen z.B. von Sorgeerklärungen Kosten erheben können.

### 5. Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung

- **Senkung des Verwaltungsaufwands** durch Vereinfachung der Berechnung der Kostenbeiträge von Eltern und jungen Menschen (§§ 91 ff.): Die Kostenbeiträge sollen nicht nur stärker auf höhere Einkommen ausgerichtet, sondern ihre Berechnung auch drastisch vereinfacht werden. Damit kann Personal in den Jugendämtern für andere Aufgaben eingesetzt werden; Eltern können bereits bei der Aufstellung des Hilfeplans über die Höhe des Kostenbeitrags informiert werden.
- **Beseitigung überflüssiger Melde- und Kontrollpflichten.**

### 6. Zeitplan

Das Gesetz soll Anfang 2005 in Kraft treten.